

Heinz Hübner: Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen im Lichte seiner sizilischen Rechtspolitik

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2016. "Heinz Hübner: Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen im Lichte seiner sizilischen Rechtspolitik." In *Persönlichkeitsrecht und Persönlichkeit des Rechts: Gedächtnisschrift für Heinz Hübner (1914-2006)*, edited by Christoph Becker, 72. Berlin: LIT.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



HEINZ HÜBNER †
**Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen im Lichte
seiner sizilischen Rechtspolitik¹**

Herausgegeben von CHRISTOPH BECKER

Übersicht

[1. <i>Stupor mundi</i>]	52	[4. <i>Iniuria</i>]	63
[2. Gesetzgebung FRIEDRICHS II.]	56	[a] Prozeß]	63
[3. Fürsorge im <i>Liber Augustalis</i>]	58	[b] Defensa]	64
[a] Justiz]	58	[5. Normannische Wurzeln]	67
[b] Gewerbe]	59	[6. <i>Liber Augustalis</i> und weitere Rechtsquellen]	69
[c] Advokaten]	60		
[d] Ärzte und Apotheker]	60		
[e] Drogen]	62		
[f] Umweltschutz]	62		

¹ Vortrag, am 18. November 1986 auf Einladung der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft im Haus der Juristischen Fakultät der Universität Wien gehalten. Für die Rekonstruktion von Zeit, Ort und Titel des Vortrages dankt der Herausgeber Herrn Universitätsprofessor Dr. WILHELM BRAUNEDER, Wien. Der Abdruck gibt das maschinenschriftliche Vortragsmanuskript unverändert wieder. Lediglich offensichtliche Schreibverschen sind vom Herausgeber behoben. Außerdem sind einige vom Vortragenden nicht in Anführungsstriche gesetzte fremdsprachliche Ausdrücke vom Herausgeber kursiv sowie Personennamen in Kapitälchen gesetzt, was in der Schreibmaschinenfassung des Jahres 1986 noch nicht möglich war. Die kommentierenden Fußnoten sowie die in eckigen Klammern eingefügten Zwischenüberschriften sind nicht Bestandteil des Manuskripts, sondern stammen vom Herausgeber.

Der Vortrag ist Teil umfangreicher Auseinandersetzung HEINZ HÜBNER mit FRIEDRICH II. Er steht im Zusammenhang mit folgenden Aufsätzen: HEINZ HÜBNER, Staat und Untertan in der Gesetzgebung Kaiser FRIEDRICHS II. von Hohenstaufen, in: BODO BÖRNER/ HERMANN JAHRREIB/ KLAUS STERN (Herausgeber), Einigkeit und Recht und Freiheit. Festschrift für KARL CARSTENS, Köln/ Berlin/ Bonn/ München, 1984, Seiten 627 ff. (nachgedruckt in: HEINZ HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, Köln/ Berlin/ Bonn/ München, 1997, Seiten 333 ff.); HEINZ HÜBNER, Zur iniuria in der Gesetzgebung FRIEDRICHS II. von Hohenstaufen, in: J. A. ANKUM/ J. E. SPRUIT/ F. B. J. WUBBE (Herausgeber), Satvra Roberto Feenstra Sexagesimum Quintum Annvm Aetatis Complenti, Fribourg, 1985, Seiten 317 ff. (nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, Seiten 367 ff.); HEINZ HÜBNER, Die Gesetzgebung Kaiser FRIEDRICHS II. von Hohenstaufen und das Privatrecht, in: KARL KROPSCHHELL (Herausgeber), Festschrift für HANS THIEME zu seinem 80. Geburtstag, Sigmaringen, 1986, Seiten 97 ff. (nachgedruckt in: HEINZ HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, Seiten 379 ff.); HÜBNER, Menschenwürde und Fürsorgestaat im Sizilien FRIEDRICHS II. von Hohenstaufen, in: ARTHUR KAUFMANN/ ERNST-JOACHIM MESTMÄCKER/ HANS F. ZACHER (Herausgeber), Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für WERNER MAHOFER zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main, 1988, Seiten 205 ff. (nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, Seiten 351 ff.).

[1. *Stupor mundi*]

*Stupor mundi*² – das Staunen der Welt – FRIEDRICHS Persönlichkeit hat zu allen Zeiten die Gemüter der Menschen erregt, bis in die Belletristik heute (vergleiche HORST STERN, „Mann aus Apulien“³). Für das an der Sache orientierte Geschichtsbewußtsein greifbar ist die Verherrlichung durch die sogenannte Stauferromantik, wobei ich meine, daß diese Klassifizierung zu eng ist. KANTOROWICZ, der sich FRIEDRICHS Persönlichkeit vor allen anderen gewidmet hat,⁴ hat ihn als den „End- und Erfüllungskaiser“ bezeichnet.⁵ NIETZSCHE spricht von ihm als dem „zum Siege und zur Verführung vorherbestimmten Rätselmenschen“⁶ und STEFAN GEORGE verherrlicht ihn mit den Worten: „Der große FRIEDRICH – wahren Volkes Sehnen.“⁷ Dem entspricht es auch, daß die Volkssage ihn, nicht BARBAROSSA,⁸ in den Kyffhäuser versetzt hat.⁹

Aber auch für die Zeitgenossen galt das *stupor mundi* – auch für sie war Friedrich eine einmalige, rätselhafte Persönlichkeit. Dabei sind deren Meinungen naturgemäß gespalten. In einigen Stimmen handelt es sich um Äußerungen einer Propaganda der päpstlichen Seite, wobei wir nicht dem Fehler erliegen dürfen, daß FRIEDRICH von Hause aus ein unerbittlicher Gegner des Papstes gewesen sei, obwohl das natürlich für die politische Auseinandersetzung richtig ist, aber er hat auf der anderen Seite auch die versöhnende Hand geboten, die der Papst wiederum bei seinen Machtbestrebungen nicht nehmen wollte. Daß es sich vielfach um Propaganda handelt, geht etwa aus einer

² Anspielung auf den Sammelband GUNTHER WOLF (Herausgeber), *Stupor Mundi. Zur Geschichte FRIEDRICHS II. von Hohenstaufen*, 2. Auflage, Darmstadt, 1982.

³ HORST STERN, *Mann aus Apulien. Die privaten Papiere des italienischen Staufers FRIEDRICH II., römisch-deutscher Kaiser, König von Sizilien und Jerusalem, Erster nach Gott, über die wahre Natur der Menschen und der Tiere, geschrieben 1245 – 1250*, München, 1986.

⁴ Dies bezieht sich insbesondere auf: ERNST KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich Der Zweite*, Berlin 1927. Das Buch wurde vielfach aufgelegt; nachstehend ist folgende Ausgabe verwendet: ERNST KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite. Hauptband. Mit einem biographischen Nachwort von ECKHART GRÜNEWALD*, Stuttgart, 2003.

⁵ KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite. Hauptband*, wie Fußnote 4, Seite 167: „Einzig Friedrich II., der letzte germanische Staatsgründer auf italischem Boden, wurde der End- und Erfüllungskaiser der deutschen Träume.“

⁶ FRIEDRICH NIETZSCHE, *Jenseits von Gut und Böse*, Frankfurt am Main, 1984, Nr. 200 (Seite 101).

⁷ STEFAN GEORGE, *Die Gräber in Speier*, in: STEFAN GEORGE, *Der Siebente Ring*, Düsseldorf/ München, 1965, Seiten 22, 23.

⁸ Kaiser FRIEDRICH I., Großvater FRIEDRICHS II. väterlicherseits.

⁹ Die Sage vom Kaiser, der nicht gestorben sei, sondern im thüringischen Gebirge bis zu dem für seine Wiederkehr bestimmten Zeitpunkt ruhe, bezog sich im Mittelalter auf FRIEDRICH II. und wurde erst in der Frühen Neuzeit auf FRIEDRICH I. umgedeutet.

Bemerkung des SALIMBENE VON PARMA,¹⁰ eines Minoritenmönches, hervor, der sagt: „Wäre Friedrich ein guter Katholik gewesen und hätte Gott, die Kirche und seine eigene Seele geliebt, so hätte er wenige seinesgleichen unter den Herrschern der Welt gehabt.“¹¹ SALIMBENE – ein subalterner Geist – hat, um davon einiges anzuführen, naturgemäß die umlaufenden Geschichten kolportiert. Dies beginnt damit, daß erzählt wird, bei der Geburt durch KONSTANZE¹² in Jesi¹³ sei der Sohn eines Metzgers untergeschoben worden, weil KONSTANZE zu alt gewesen sei, um überhaupt noch ein Kind zur Welt zu bringen. Vor allen Dingen aber berichtet SALIMBENE von Maßlosigkeiten und Grausamkeiten wie ja bekannt – etwa daß FRIEDRICH aus naturwissenschaftlichem Experimentierdrang zur Feststellung ihrer Sprachentwicklung Kinder aufwachsen ließ, ohne daß die Ammen und Ernährerinnen mit ihnen redeten, ohne daß sie sie liebkosten – mit dem Ergebnis, daß die Kinder alle gestorben sind (für die moderne Psychologie ein fundamentaler Aspekt);¹⁴ daß er ferner medizinisch-naturwissenschaftliche Untersuchungen gemacht habe, als er zwei zum Tode verurteilte Sträflinge nach einem überreichlichen Essen den einen schlafen und den anderen sich heftig bewegen ließ und nach ihrer Hinrichtung dann ihre Verdauungsorgane kontrollierte, wobei der mit dem Schläfe besser verdaut haben soll;¹⁵ und schließlich jene von SCHILLER verarbeitete Geschichte mit dem Taucher, nämlich mit der Maßlosigkeit des Versuchs, in der Straße von Messina auf den Meeresgrund zu tauchen.¹⁶

Auf der anderen Seite sehen wir die Verherrlichung des Kaisers. Schon zu seiner Geburt hat ein gewisser PETRUS VON EBOLO¹⁷ ein Gedicht gemacht, in dem es heißt: „Knabe verheißen der Welt, Erneuerer der Zeiten

¹⁰ Geboren 1221, gestorben um 1290; Franziskaner-Minorit.

¹¹ SALIMBENE DE ADAM, *Cronica*, herausgegeben von GIUSEPPE SCALLIA, II. a. 1250 – 1287, Trvnholtz 1999, Seite 534 (= Seite 508 Zeilen 12 bis 14 = Seite 355 Spalte a): *Et ut breviter me expediam, si bene fuisset catholicus et dilexisset Deum et Ecclesiam et animam suam, paucos habuisset in imperio pares in mundo.*

¹² Ehefrau von FRIEDRICH II. Vater HEINRICH VI.; Tochter des normannischen Königs ROGER II..

¹³ Mittelitalienische Stadt, bei Ancona gelegen.

¹⁴ Kurze Hinweise bei KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite*. Hauptband, wie Fußnote 4, Seite 273; OLAF RADER, *Kaiser Friedrich II.*, München, 2012, Seite 62.

¹⁵ KANTOROWICZ, wie zuvor, Seite 277; RADER, wie zuvor, Seite 62.

¹⁶ KANTOROWICZ, wie zuvor, Seite 277; FRIEDRICH SCHILLER, *Der Taucher*, in: SCHILLER, *Sämtliche Werke*. Gedichte, bearbeitet von JOCHEN GOLZ, Berlin/ Weimar, 1980, Seiten 421 ff.

¹⁷ PETRUS ANSOLINUS DE EBOLO, um 1200 lebend.

und Reiche, bald wirst du ROGER uns sein, bald auch FRIEDRICH.“¹⁸ Auf diese Doppelspurigkeit des Normannischen und des Staufischen darf ich später zurückkommen. PETRUS VON VINEA,¹⁹ der nicht nur als Kronjurist, sondern auch als Logothet (Stil- und Sprachmeister) an FRIEDRICHS Hofe eine entscheidende Rolle spielte, weshalb auch seine Äußerungen naturgemäß als überhöht angesehen werden müssen, sagt: „Wahrhaftig, ihn verehren Land und Meer, ihm jubeln laut die Lüfte zu, denn er, der der Welt als wahrer Kaiser von der göttlichen Macht beschieden wurde, lenkt als Freund des Friedens, als Beschützer der Liebe, als Begründer des Rechts, als Hüter der Gerechtigkeit und Sohn der Geduld die Welt mit unendlicher Weisheit.“²⁰ Die unterschiedliche Beurteilung geht bis ins Körperliche. SALIMBENE, der behauptet, ihn selbst gesehen und – man höre – eine Zeit lang auch geliebt zu haben, meint, er war ein schöner und wohlgebauter Mann, wenn auch nur von mittlerem Wuchse;²¹ dagegen hat ein arabischer Chronist während FRIEDRICHS Aufenthalt im heiligen Lande bemerkt: „Der Kaiser war rotblond, bartlos und kurzsichtig. Wenn er ein Sklave gewesen wäre, hätte man keine zweihundert Dirham für ihn gegeben.“²²

Vor diesem Hintergrund fasziniert das Standbild im kleinen Stadtmuseum von Barletta²³ (Barletta wird im allgemeinen wegen des sogenannten Kolosses (Standbild des VALENTINIAN)²⁴ von Touristen aufgesucht), das FRIEDRICH in einer Büste darstellt, wobei allerdings die Echtheit nicht gewährleistet ist. Leider ist die Lesbarkeit der Physiognomie gestört durch eine vernichtete Mundpartie. Versucht man, sich die Ergänzung vorzustellen, so ergibt sich in jedem Falle ein edler Kopf, der sich in der typischen Haltung

¹⁸ PETRUS ANSOLINUS DE EBOLO, *De Rebus Siculis Carmen*, herausgegeben von ETTORRE ROTA, *Raccolta Degli Storici Italiani XXXII*, Città di Castello, 1904, Particula 43 (Seiten 177 f.).

¹⁹ PETRUS DE VINEA, um 1190 bis 1249, Kanzler FRIEDRICHS II..

²⁰ Siehe PETRUS DE VINEIS, *Epistolarum Libri VI.*, Tomus I, Basileae, 1740, Liber III, Caput XLIV, Seiten 457 f. (458): *Hunc siquidem terra, Pontus, adorant, & aethera satis applaudunt, utpote qui mundo verus Imperator à divino provisoris culmine, pacis amicus, charitatis patronus, juris conditor [justitiae conservator,] patientiae filius mundum perpetua relatione gubernat.* Die Eloge auf FRIEDRICH II. findet sich auch in: JEAN LOUIS ALPHONSE HUILLARD-BRÉHOLLES, *Vie Et Correspondance De Pierre De La Vigne Ministre De L'Empereur Frédéric II*, Paris, 1865, Nachdruck Aalen, 1966, Seiten 425 f. (Nummer 107); in der Edition von HUILLARD-BRÉHOLLES ist Friedrich allerdings nicht als Sohn der Geduld (*patientiae filius*), sondern als Sohn der Macht (*potentiae filius*) bezeichnet.

²¹ SALIMBENE DE ADAM, wie oben Fußnote 11, Seiten 533 f. (= Seite 508 Zeilen 8 f. = Seite 355 Spalte a): *pulcher homo et bene formatus, sed medie stature fuit.*

²² Das auf SIBT IBN AL-GAUZI (gestorben 1256 oder 1257) zurückgehende Zitat verwendet unter anderen HUBERT HOUBEN, *Kaiser Friedrich II. (1194 – 1250). Herrscher, Mensch und Mythos*, Stuttgart, 2008, Seite 158.

²³ An der adriatischen Küste Süditaliens.

²⁴ Die Identifikation des in der antiken Bronzestatue Dargestellten ist umstritten.

der Statuen der Epoche zeigt, in dieser Hinsicht etwa an den Bamberger Reiter erinnernd.

So gewinnend uns dieses Standbild und auch die vielfachen Berichte ansprechen, so bleibt aus den Bekundungen objektiv festzuhalten, daß die Grausamkeiten FRIEDRICHS bisweilen sehr überraschend und keineswegs moralisch entschuldbar waren. Wir denken insbesondere dabei auch an die Härte, die er anlässlich der Rückgewinnung Siziliens, aber auch sonst bei Abtrünnigen und Treulosen – so etwa die Ahndung des unaufgeklärten Verrats von PETRUS DE VINEA durch Blendung – an den Tag legte. Aber insofern war sein Vater HEINRICH VI.²⁵ noch weitaus grausamer, wenn man daran erinnert, wie er mit TANKREDS Familie – TANKRED, ein Verwandter KONSTANZES²⁶, HEINRICHS Frau, hatte zwischenzeitlich die Herrschaft im Süden Italiens an sich gerissen – umgegangen ist, indem er sämtliche männlichen Nachkommen blenden ließ. Vieles muß man aber wohl dem Verhalten der Zeit zuschreiben, hat uns doch zum Beispiel BARBARA TUCHMANN für das anschließende Jahrhundert in ihrem Buch „Der ferne Spiegel“²⁷ vorgeführt, welche Denkweise man in jener Epoche an den Tag legte.

Was bleibt und was reizt uns in der Gegenwart, sich mit FRIEDRICH zu beschäftigen? Einmal die Tafel am Parlament in Palermo, ganz modern, die FRIEDRICH als den Schöpfer der Dichtkunst Siziliens preist. Aber auch sonst ist in der Bevölkerung von heute die Erinnerung an Friedrich ungemein lebendig – ich beziehe mich auf die Äußerung eines Wärters in der Festung von Lucera²⁸, in der sowohl ein Anjouenteil existiert wie auch ein Teil aus FRIEDRICHS Zeiten, und als ich diesem Aufseher gegenüber bemerkte, daß wohl die Türme eine deutliche Beziehung zum französischen Baustil hätten – in bezug also auf die ANJOUS – war der Wärter sehr ungehalten und meinte, nein, nein, diese Turmanlage, vor der wir standen, wäre eben die von FEDERICO. Und Ähnliches passierte mir in Foggia, wo der Verkäufer im Alimentari-Laden, als ich meinte, ich wäre eigentlich hier, um mich nach FRIEDRICH umzuschauen, sofort lebhaft wurde und sagte: „Oh ja, Oh ja, Federico, Federico.“ Und es bleibt naturgemäß die Frage, die stets gestellte Frage, woher kommen die Blumen auf dem Grab im Dom zu Palermo? Sind es nur die Deutschen, die in ihrem romantischen Geschichtsbewußtsein dorthin pilgern,

²⁵ Siehe bereits oben Fußnote 12.

²⁶ TANKRED VON LECCE (geboren um 1138; gestorben 1194) entstammte einer nichtehelichen Verbindung zwischen Herzog ROGER III. VON APULIEN und einer Tochter des Grafen ACCARDO II. VON LECCE. ROGER III. war Sohn von König ROGER II. und somit Bruder KONSTANZES, TANKRED demnach Neffe KONSTANZES.

²⁷ BARBARA TUCHMANN, *Der fremde Spiegel. Das dramatische 14. Jahrhundert*, Düsseldorf, 1980.

²⁸ Westlich von Foggia.

oder sind es nicht auch die Bürger Palermos, die immer wieder, und sei es auch nur ganz bescheiden, die Zweige von den Sträuchern aus dem Vorgarten der Kathedrale dort niederlegen?

[2. Gesetzgebung FRIEDRICHS II.]

Im Hinblick auf solche Fragestellungen sollte es nahe liegen, sich mit der Gesetzgebung FRIEDRICHS, wie sie sich im sizilischen Reich darstellt, näher zu beschäftigen. Leider ist die Mühewaltung, die in der neueren Edition der Konstitutionen von Melfi, dem sogenannten *Liber Augustalis*,²⁹ liegt, von der Geschichtswissenschaft noch nicht hinreichend berücksichtigt worden, so daß ich es für nützlich erachte, den Blick einmal näher auf dieses Gesetzgebungswerk zu richten. Wir haben es in erster Linie unserem verstorbenen Kollegen CONRAD³⁰ zu verdanken, der sich ja auch mit der Entwicklung des österreichischen ABGB³¹ besonders beschäftigt hat, und wir danken auch dem Kollegen DILCHER³² und vor allen Dingen Frau VON DER LIECK-BUYKEN,³³ die auf diesem Felde tätig geworden sind – und nicht zuletzt der Thyssen-Stiftung, die diese Forschung ermöglicht hat.

Dieses Gesetzbuch war natürlich schon seit langem bekannt, aber es hat die Historiker ein wenig klischeehaft verallgemeinernd immer wieder zu der These verleitet, FRIEDRICH sei der Schöpfer eines modernen Verwaltungsstaates, dessen Organisationsstruktur der Staatsform des aufgeklärten Absolutismus vergleichbar sei, er sei insbesondere der Schöpfer eines Beamtenstaates, und unter diesem Aspekt wird er von den verschiedensten Richtungen für ihre Zwecke beschlagnahmt. Ich meine, daß gerade die Edition, die vorliegt – leicht zugänglich in ihrer Übersetzung –, Anlaß sein sollte, ein differenzierteres Bild von der Persönlichkeit FRIEDRICHS zu entwickeln und dies soll hier – skizzenhaft – versucht werden.

Will man dies tun, so muß man zunächst überlegen, ob diese Gesetzgebung FRIEDRICHS eigenes Werk ist. Wir wissen, daß etwa der Erzbischof von Capua, vor allem aber PETRUS VON VINEA mit den Vorarbeiten befaßt

²⁹ HERMANN CONRAD/ THEA VON DER LIECK-BUYKEN/ WOLFGANG WAGNER (Herausgeber), Die Konstitutionen FRIEDRICHS II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, Köln/ Wien, 1973. Dazu Kommentarband HERMANN DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser FRIEDRICHS II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln/ Wien, 1975.

³⁰ HERMANN CONRAD (1904 – 1972); siehe vorige Fußnote.

³¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie von 1811.

³² HERMANN DILCHER (1927 – 1996). Verfasser eines Kommentarbandes zum *Liber Augustalis*: HERMANN DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln/ Wien, 1975.

³³ THEA VON DER LIECK-BUYKEN (1906 – 1993); siehe zuvor Fußnote 29.

waren. Das könnte zu dem Schluß führen, daß entscheidend diese Kommissionsarbeit gewesen und FRIEDRICHS Initiative dahinter zurückgetreten sei.

Es würde dem Persönlichkeitsbild FRIEDRICHS wenig entsprechen, wenn man meinte, er habe das Gesetzgebungsverfahren aus der Hand gelassen und sich vielleicht mit einer Richtlinienkompetenz begnügt. Seine Liebe zur eigenständigen geistigen Arbeit, sein wissenschaftlicher Eifer müssen – im Gegensatz etwa zu JUSTINIANS³⁴ Rolle bei der Gesetzgebung seiner Epoche³⁵ – zu dem Schluß führen, daß FRIEDRICH bei diesem rechtspolitischen Vorgang von größtem Gewicht, der ja auch die scharfe Gegnerschaft des Papstes, GREGOR IX.,³⁶ hervorrief, seine Vorstellungen bis ins Einzelne verwirklicht hat.

Die Geschichtswissenschaft und die Staatslehre haben sich vor allen Dingen der Herausbildung der Kaiseridee, die in jene Epoche theoretisch fundiert wird, gewidmet und dabei den im *Liber Augustalis* in Erscheinung tretenden Justitia-Kult in den Mittelpunkt gestellt. Dafür bietet das *Proemium* hinreichend Stoff, wenn etwa mit den Formulierungen: „colendo iustitiam et iura condendo“³⁷ ein Dankopfer an Gott dargebracht wird und in der Person des Herrschers sich die *Justitia* personifiziert, wenn betont wird, er müsse der Gerechtigkeit Vater und Sohn, Herr wie Diener sein. (KANTOROWICZ ist solchen Überlegungen unter dem Aspekt „The King's two bodies“ nachgegangen³⁸). Es liegt auf der Hand; daß mit diesen Vorstellungen an das spätantike Kaisertum angeknüpft wird, und es ist in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen worden, daß FRIEDRICH sich in der Nachfolge JUSTINIANS gefühlt habe. Dabei soll man etwa das Vorkommen der Vokabel „sanctus“ für den Kaiser und ähnliches Vokabular auch auf dem Cäsarenkreuz, auf den Münzen nicht als Besonderes erachten, es handelt sich schließlich um das, was man häufig als *translatio imperii* bezeichnet, eben den Versuch, das Kaisertum des Mittelalters auf dem Kaisertum der Antike aufbauen zu lassen. Um der Persönlichkeit FRIEDRICHS gerecht zu werden, erscheint es geboten, einmal vom politischen Aspekt abzusehen, also alles das, was die staatspolitische Seite, die organisatorische Gliederung, die beamtenrechtliche Struktur betrifft, zurücktreten zu lassen und sich einigen Bereichen zuzuwenden, die bislang in der Betrachtung weniger eine Rolle gespielt haben.

³⁴ FLAVIUS PETRUS SABBATIUS IUSTINIANUS (um 482 – 565).

³⁵ Nämlich bei Schaffung des *corpus iuris civilis*.

³⁶ UGOLINO DIE CONTI DI SEGNI (um 1167 – 1241), Papst GREGOR IX. (1227 – 1241).

³⁷ Durch Pflege der Gerechtigkeit und Schaffung von Rechten (womit FRIEDRICH II. insbesondere Gesetzgebung meint).

³⁸ ERNST KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton, 1957.

Aus der Verpflichtung, die „Justitia“ zu fördern, ergibt sich jenseits der politisch-organisatorischen Seite hervortretend die Verpflichtung zur Fürsorge für das Individuum, für den Staatsbürger. Dies ist allerdings auch für das Zeitalter der Aufklärung ein verpflichtendes Element. Wir wissen, daß der aufgeklärte Fürst selbstverständlich für das Wohl seiner Untertanen zu sorgen hat, und – was heute in Vergessenheit geraten ist – daß diese Fürsorge ja mit dem Begriff der Polizey – allerdings mit „y“ geschrieben – belegt wurde, wobei naturgemäß mit der Fürsorge im staatlichen Sinne auch die fürsorgliche Aufsicht über den Staatsbürger im Sinne des Polizeibegriffs verbunden war.

Man muß sich dabei im klaren sein, daß diese in der Fürsorge praktizierte *Justitia* schon im späten antiken Kaisertum in Erscheinung trat und daß sicher auch in der Umwelt von FRIEDRICHS Jahrhundert sich diese Tendenz realisierte. Gleichwohl möchte ich meinen, daß FRIEDRICH durch seine eigenen Erfahrungen – am eigenen Leibe sozusagen – sich der Notwendigkeit solcher Fürsorge bewußt war. Ich nehme hier Bezug auf seine Jugend, von der die Zeitgenossen ja behaupten, daß er bisweilen in Palermo keine Mittel hatte, um sich satt zu essen,³⁹ was sicher übertrieben ist, denn FRIEDRICH wird als Heranwachsender selbstverständlich in der vornehmen Schicht Palermos ein- und ausgegangen sein, und es zeigt ja auch seine umfassende Bildung, die er in seiner Jugend gewonnen hat, daß er nicht etwa nur ein herumstreuender Junge, wie manche meinen, gewesen ist.

[3. Fürsorge im *Liber Augustalis*]

Ich möchte den Aspekt der Fürsorge aus dem *Liber Augustalis* an einigen Gesetzesbestimmungen belegen.

[a) Justiz]

Zunächst einmal ist davon auszugehen, daß der Justizstaat im Grunde den Bürgern zu dienen hat und dient. FRIEDRICHS Ausbildung des Justizstaates ist sicher natürlich verbunden mit der politischen Tendenz, die Barone⁴⁰ zu entmachten.⁴¹ Aber in den Einzelheiten finden sich doch ausgesprochen auf

³⁹ Geschildert von KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite. Hauptband, wie oben Fußnote 4, Seiten 28 ff. Ausgeschmückt bei STERN, Mann aus Apulien, wie oben Fußnote 3, Seiten 88 f. Siehe zu dieser Legende auch RADER, Kaiser Friedrich II., wie oben Fußnote 14, Seite 25.

⁴⁰ Im *Liber Augustalis* erscheint der *baro* (Baron) wiederholt in einer Aufzählung mit dem *comes* (Graf) und dem *miles* (Ritter).

⁴¹ Siehe *Liber Augustalis* 1.9, betreffend Fehdeverbot für Barone und andere mit Androhung der Todesstrafe; *Liber Augustalis* 1.10, betreffend Verbot des Waffentragens mit besonderer Bußsumme für Barone; *Liber Augustalis* 1.49, betreffend Ausschluß der Barone (und anderer) vom Amt des Justitiars; *Liber Augustalis* 3.23.1, betreffend Notwendigkeit königlicher Heirats-erlaubnis für Barone und ihre Angehörigen; *Liber Augustalis* 3.24 bis 3.27, betreffend Lehens-

den Bürger orientierte Bestimmungen. Das gilt zunächst einmal von der Sicherung der Objektivität der Rechtspflege. Hierzu hat FRIEDRICH durchgreifende Fraternisierungsverbote für die Richterschaft, aber auch für die Beamenschaft erlassen; so ist zum Beispiel festgelegt, daß die Richter nicht aus dem Sprengel, aus der Provinz stammen dürfen, in der sie tätig sind; sie dürfen dort keinen Grundbesitz und kein wesentliches Vermögen haben, sie dürfen dort nicht heiraten, sich nicht einmal verloben; es gilt ein Annuitätsprinzip, damit sie durch längere Tätigkeit nicht in eine Verflechtung mit der Bevölkerung geraten. Wenn wir heute etwa an das Bild der Mafia denken, können wir nur sagen: welch vorausschauende Maßnahmen. Darüberhinaus finden sich Vorschriften für die zügige Behandlung der Prozesse⁴² und ich werde auf die Tätigkeit der Advokaten noch später eingehen.

[b) Gewerbe]

Als nächstes drängt sich auf die Regelung im Handels- und Gewerberecht, wir haben hier einen ausgesprochenen Verbraucherschutz. FRIEDRICH verpflichtet unter dem Titel „De fide mercatorum“⁴³ zu sachgemäßer Sorgfalt und Ehrlichkeit. Metzger sollen sich nicht unterfangen, alte Säue als Schweine zu verkaufen,⁴⁴ Schankwirte nicht, gepanschten Wein als reinen auszuschenken,⁴⁵ Metzger und Fischverkäufer müssen Ware, die vom Vortag ist, als solche deklarieren.⁴⁶ Ganz allgemein wird für Händler angeordnet, daß sie einwandfreie Maße und Gewichte verwenden müssen⁴⁷; die Tuchhändler dürfen zum Beispiel ihre Tuche beim Abmessen nicht gewaltsam dehnen.⁴⁸ Im übrigen wird die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften durch ausgewählte Beamte durchgeführt.⁴⁹

und Erbfolge bei Tod eines Barons mit Vorschriften über Meldung des Abtretens, erneute herrscherliche Disposition über das Lehen und erbrechtliche Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen.

⁴² Unter anderem das Gebot für beide Seiten, alles zugleich vorzutragen, in *Liber Augustalis* 2.24.

⁴³ *Liber Augustalis* 3.49: Von der Redlichkeit der Kaufleute.

⁴⁴ *Liber Augustalis* 3.49.

⁴⁵ Ebenfalls *Liber Augustalis* 3.49.

⁴⁶ *Liber Augustalis* 3.49.

⁴⁷ *Liber Augustalis* 3.50 bis 3.52.

⁴⁸ *Liber Augustalis* 3.50.

⁴⁹ *Liber Augustalis* 3.49.

[c] Advokaten]

Besondere Aufmerksamkeit hat FRIEDRICH den freien Berufen gewidmet, da die Bevölkerung ihnen im hohen Maße in die Hand gegeben sei. Das gilt zunächst für Advokaten.⁵⁰ Für sie ist eine besondere Bestallung erforderlich, die die Ablegung einer Prüfung voraussetzt.⁵¹ Dabei ist am Rande interessant, daß diese Prüfung durch die Gerichte, das heißt also durch den Staat vorgenommen wird,⁵² und damit damals eine Frage entschieden worden ist, die heute noch eine Rolle spielt, nämlich ob der Abschluß des Studiums den Fakultäten oder dem Staat zuständigkeitshalber übertragen werden solle. Die Advokaten müssen einen Eid ablegen und schwören, daß sie ohne Winkelzüge den Parteien beistehen wollen und insbesondere hoffnungslose Fälle nicht übernehmen werden.⁵³ Im übrigen wird eine Honorarordnung erlassen,⁵⁴ übrigens – wie man festgestellt hat – ohne daß es dafür bisher ein Vorbild gegeben hat.

[d] Ärzte und Apotheker]

Ein besonderes Augenmerk hat FRIEDRICH auf das Gesundheitswesen gerichtet. Er hat im Jahre 1240 eine Studienordnung erlassen⁵⁵ und damit festgelegt, daß man zur Zulassung zum ärztlichen Beruf eine – in diesem Falle allerdings akademische – Prüfung an der Fakultät in Salerno abzulegen habe.⁵⁶ Es erscheint heute beachtlich, daß der medizinischen Ausbildung ein dreijähriges Studium der Logik vorausgeschickt werden muß, woran sich dann ein fünfjähriges Studium der Heilkunst anschließt.⁵⁷ Dabei ist von Interesse, daß auch die Chirurgie, die ja nicht ohne weiteres zur Medizin im engeren Sinne gerechnet wurde, in das Studium einbezogen wird und hierüber auch ein Zeugnis der Fakultät vorgelegt werden muß.⁵⁸ Nach dem Examen wird der geprüfte Arzt nicht ohne weiteres zur Praxis zugelassen, sondern er muß noch

⁵⁰ Im *Liber Augustalis* folgen die Vorschriften über die *advocati* (Anwälte) (1.83 bis 1.85) auf Regelungen über Richter und Notare (1.79), Urkunden (1.80, 1.82) und Abschaffung der von Privatpersonen örtlich gewählten Richter (1.81). Danach werden die Vertreter des Fiskus geregelt (1.86). Die Advokaten sind als Träger eines Amtes (*officium*) bezeichnet (1.83).

⁵¹ *Liber Augustalis* 1.83.

⁵² *Liber Augustalis* 1.83.

⁵³ *Liber Augustalis* 1.84.

⁵⁴ *Liber Augustalis* 1.85.

⁵⁵ Weshalb *Liber Augustalis* 3.46 in novellierter Gestalt überliefert ist.

⁵⁶ *Liber Augustalis* 3.45.

⁵⁷ *Liber Augustalis* 3.46.

⁵⁸ *Liber Augustalis* 3.46.

ein praktisches Jahr absolvieren.⁵⁹ Um das Niveau der Ausbildung zu garantieren, wird vorgeschrieben, daß außerhalb der Fakultät in Salerno keinerlei Vorlesungen in Medizin oder Chirurgie gehalten werden dürfen.⁶⁰ Im übrigen wird auch die Lehrbefugnis durch ein besonderes Habilitationsverfahren erreicht.⁶¹ Über die Ausbildung hinaus hat FRIEDRICH dann die Berufsausübung normiert, wozu der Arzt bei der Approbation schwören muß, daß er die Vorschriften einhalten wird.⁶² Es wird zur Behandlung festgelegt, daß er seine Patienten wenigstens zweimal am Tage und auf Bitten des Kranken auch bei Nacht aufsuchen muß.⁶³ Dabei wird auch eine Honorarregelung vorgenommen; für auswärtige Tätigkeit werden Sondersätze festgelegt.⁶⁴ Es wird darüberhinaus das Versprechen abgenommen, daß Arme unentgeltlich zu behandeln seien,⁶⁵ wobei allerdings angemerkt werden muß, daß der Armenarzt auch schon in der Spätantike institutionalisiert war. Den Regelungen für die Ärzteschaft stehen Vorschriften im Bereich des Apothekenwesens zur Seite. Die Heilmittelhersteller haben sich durch Eid zu verpflichten, die Arzneien nach den Regeln der Kunst unter Aufsicht herzustellen, wobei wieder zur Überwachung besonders vertrauenswürdige Persönlichkeiten eingesetzt werden, die von Professoren in Salerno für tauglich gefunden werden müssen und dann von der Staatskanzlei aufgrund dieser Beurteilung eingesetzt werden.⁶⁶ Im übrigen haben wir auch hier Kostendämpfung; denn ein Höchsttarif für die unterschiedlichen Präparate wird gesetzlich festgelegt.⁶⁷ Im übrigen wird auch verhindert, daß die Ärzte mit Arzneimittelherstellern zur Gewinnerzielung zusammenarbeiten; es wird verboten, mit Apothekern eine Gesellschaft zum Vertrieb zu gründen, einen Apotheker bei sich einzustellen oder eine eigene Offizin zu unterhalten.⁶⁸ Die Ordnung des Apothekerwesens ist ohne Vorbild in unserer mittelalterlichen Welt und zeigt ein hohes Maß an Aktualität.

⁵⁹ *Liber Augustalis* 3.46.

⁶⁰ *Liber Augustalis* 3.47.

⁶¹ *Liber Augustalis* 3.47.

⁶² *Liber Augustalis* 3.46.

⁶³ *Liber Augustalis* 3.46.

⁶⁴ *Liber Augustalis* 3.46.

⁶⁵ *Liber Augustalis* 3.46.

⁶⁶ *Liber Augustalis* 3.47.

⁶⁷ *Liber Augustalis* 3.46.

⁶⁸ *Liber Augustalis* 3.46.

[e) Drogen]

Eng verbunden mit dem Gesundheitswesen ist die Bekämpfung der Drogensucht. Auch hier finden sich Vorschriften in den Constitutionen,⁶⁹ was durch die enge Verbindung zum vorderen Orient und zu Afrika geboten gewesen sein mag. Das gesetzliche Verbot hatte schon ROGER für das Verabreichen, Vertreiben und Besitzen von schädlichen Arzneien, welche die Sinne verwirren, ausgesprochen, und das sogar mit der Todesstrafe bedroht.⁷⁰ Diese Bestimmungen hat FRIEDRICH noch erweitert; er hat insbesondere auch die Darreichung von Liebestränken und Zaubermitteln mit unzulässigen Beschwörungen verboten und mit Strafe bedroht, wenn der davon Betroffene das Leben oder den Verstand verlieren sollte.⁷¹

[f) Umweltschutz]

Von ganz aktueller Bedeutung sind FRIEDRICHS Anordnungen zum Umweltschutz. Allein die Vokabel „de conservacione aeris“⁷², d. h. die Reinhaltung der Luft, weist darauf hin. Die Vorschriften betreffen nicht nur die Abdeckereien, die ihre Kadaver außerhalb einer Bannmeile lagern müssen,⁷³ sondern auch die Vorschrift, daß Hanf oder Flachs nicht zum Reifen in Gewässer gelegt werden darf, da dadurch die Luft verdorben würde.⁷⁴ Zum Umweltschutz gehört auch der Gewässerschutz: Den Fischern wird verboten, giftige Pflanzen in Gewässer zu werfen, da dadurch nicht nur die Fische vergiftet werden, sondern auch das Wasser verseucht wird und so Menschen und Tiere Schaden nehmen können.⁷⁵ Auch die Ungezieferbekämpfung findet sich im *Liber Augustalis*, wenn etwa die Bewohner zur Bekämpfung der Raupenplage angehalten werden, zur Ablieferung der Schädlinge, die dann von Amts wegen verbrannt werden sollen.⁷⁶

⁶⁹ *Liber Augustalis* 3.69 bis 3.73.

⁷⁰ Wiedergegeben in *Liber Augustalis* 3.69 und 3.70.

⁷¹ *Liber Augustalis* 3.73.

⁷² Titelüberschrift von *Liber Augustalis* 3.48.

⁷³ *Liber Augustalis* 3.48.

⁷⁴ *Liber Augustalis* 3.48.

⁷⁵ *Liber Augustalis* 3.72.

⁷⁶ Nicht im *Liber Augustalis* vorgeschrieben, aber von KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite. Hauptband, oben Fußnote 4, Seite 221, berichtet. Siehe auch HÜBNER, Staat und Untertan, in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, oben Fußnote 1, Seite 345, mit weiteren Nachweisen.

[4. *Iniuria*]

[a) Prozeß]

Dienen diese Vorschriften gewissermaßen mittelbar zum Schutz des Individuums, so hat FRIEDRICH sich auch eingehend mit dem unmittelbaren Individualschutz befaßt, und zwar in den Maßnahmen zur Abwehr der *iniuria*.⁷⁷ Es handelt sich praktisch um den weiten Bereich der Persönlichkeitsverletzungen, auf deren rechtliche Bekämpfung ja schon das Altertum, das heißt die römische Rechtsentwicklung, aber auch die germanische besonderen Wert gelegt hatten. Dabei wird von FRIEDRICH im Grunde die Ahndung im Wege des *iudicium publicum*, das heißt im Wege eines von Amts wegen betriebenen Verfahrens – anders als in der römischen Klassik⁷⁸ – vorgesehen,⁷⁹ wobei strafscharfend in Betracht gezogen wird, wenn es sich bei den Betroffenen um Staatsbedienstete handelt.⁸⁰ Dabei ist der Satz von Bedeutung „*facta iniuria non ad ipsos dumtaxat, sed etiam ad regiae dignitatis spectat offensam*“.⁸¹ Auch das ist aus dem Altertum bekannt, wenn wir an den Begriff des „*crimen maiestatis*“ denken.⁸² Der Schutz wird aber auch dem „Normalbürger“ zugeacht, und FRIEDRICH ist bemüht, die verschiedenen Regulative zu einem einheitlichen Begriff zusammenzufassen. Er sagt wörtlich: „*varietates poenarum ad unitatem iuris communis reducere*“.⁸³ Im Interesse der Rechtssicherheit normiert er die Stufen der Persönlichkeitsverletzung, wobei die *qualitas iniuriae* vom Richter zu berücksichtigen ist, es komme zum Beispiel darauf an, ob ein Ritter einen Bürger oder einen Bauern schlägt oder beleidigt. Es wird damit also auch eine soziale Rangstufung berücksichtigt, es gibt nun *gradus dignitatum*. Weiter wird gestaffelt, ob die *iniuria* eine *iniuria atrox* beziehungsweise eine *iniuria enormis* sei. Von besonderem Interesse ist, daß unter den

⁷⁷ *Liber Augustalis* 3.40 bis 3.43.

⁷⁸ Zu der vom Opfer angestregten Injurienklage des römischen Rechts siehe *Institutiones* 4.4, *Digesta* 47.10, *Codex Iustinianus* 9.35.

⁷⁹ Siehe *Liber Augustalis* 3.40 (Beleidigung eines Hofbeamten ist zugleich Beleidigung der königlichen Würde) und *Liber Augustalis* 3.43 (zusätzliche Sanktionen neben der Bußsumme für das klagende Opfer).

⁸⁰ *Liber Augustalis* 3.40, 3.42.

⁸¹ *Liber Augustalis* 3.40; siehe oben Fußnote 79.

⁸² Siehe *Codex Iustinianus* 9.7 und 9.8. Insbesondere ARCADIVS ET HONORIUS C.9.8.5 (Planung eines Tötungsanschlages auf einen kaiserlichen Rat).

⁸³ *Liber Augustalis* 3.42.

Begriff der *iniuria* – wie auch im Altertum⁸⁴ – eine zu Unrecht erhobene Anklage gehört.⁸⁵ Das wird unter den Begriff der *calumnia* erfaßt. Allerdings werden hier subjektive Voraussetzungen gefordert, es geht darum, ob beim Kläger, der falsch angeklagt hat, ein *animus calumniandi* vorgelegen hat.⁸⁶

Durch die Entwicklung des *iudicium publicum* hatte eine Regelung Platz gegriffen, nach der nicht – wie früher – das *duplum* oder *quadruplum* dem Beleidigten zufließt,⁸⁷ sondern in die Staatskasse gelangte, später hat man dann dem Richter im Strafverfahren die Möglichkeit gegeben, auch dem Verletzten einen Schadensersatz zuzusprechen. FRIEDRICH hat hier im *Liber Augustalis* die Aufteilung zwischen Staat und Verletztem normiert: Ein Drittel der Strafsumme erhält der Verletzte.⁸⁸ Hierzu ist die Begründung interessant: FRIEDRICH sagt, wenn dies nicht der Fall wäre, würde der Verletzte keinerlei *recompensatio doloris* erlangen.⁸⁹ FRIEDRICH hat bei diesen Regelungen gewiß auf dem römischen und dem kanonischen Recht aufgebaut und deren Regelungen sozusagen als Bausteine verwendet.

[b) *Defensa*]

Darüberhinaus lag ihm aber am Herzen, einen gewissermaßen vorbeugenden oder raschen Schutz des Staatsbürgers zu gewährleisten, und er hat hierbei auf eine Institution zurückgegriffen, die der rechtsgeschichtlichen Forschung weitgehend ein Rätsel geblieben ist: Es handelt sich um die *defensa*. Sie war weder dem römischen, noch dem kanonischen, noch dem langobardischen Recht bekannt. Bei dieser Regelung geht FRIEDRICH davon aus, daß nach *ius gentium* und auch nach der *naturalis ratio* jedem die *tutela corporis* zustehe, häufig jedoch die Kraft des Angreifers überwiege und der Bedrängte sich dann des Angreifers nicht erwehren könne. Dem Bedrängten gibt FRIEDRICH das Recht, durch Anrufung des Namens des Kaisers sich zu schützen und „ex parte imperiali“ zu verbieten, die Aggression fortzusetzen.⁹⁰ Im Rahmen der Gerichtsbarkeit führt eine solche Abwehr zum Interdiktschutz, jedoch muß man berücksichtigen, daß gerichtlichen Maßnahmen zumeist regelmäßig

⁸⁴ *Institutiones* 4.6.25 und 4.16; *Digesta* 3.6; *Codex Iustinianus* 9.46; ULPIANUS *Digesta* 47.10.13.3.

⁸⁵ Über schikanöses Prozessieren *Liber Augustalis* 1.53.4, 2.11 bis 2.15; 2.25. Siehe auch die Unterscheidung, ob eine Kränkung innerhalb oder außerhalb des Gerichts geschieht, in *Liber Augustalis* 3.42. Ferner zur Säumnis im Zivilprozeß *Liber Augustalis* 1.99.1 bis 1.100.

⁸⁶ Schikaneabsicht (*animus calumniandi*) erscheint nicht wörtlich, aber sinngemäß in *Liber Augustalis* 1.53.4, 2.12, 2.14, 2.25.

⁸⁷ Über Verdoppeln oder Vervierfachen der Klagesumme bei Klage aus *Lex aquilia*, Diebstahl, Nötigung, Anstiften zu schikanösem Prozessieren lies *Institutiones* 4.21 bis 4.27.

⁸⁸ *Liber Augustalis* 3.42.

⁸⁹ *Liber Augustalis* 3.42.

⁹⁰ *Liber Augustalis* 1.16 bis 1.19.

zu spät kommen und daher ein auf Notwehr reduziertes Faustrecht legitim sein muß. Damit aber ist die Lösung des Konflikts dem Recht des Stärkeren überantwortet. Der *Liber Augustalis* gibt dem Angegriffenen die Erlaubnis, „ut adversus aggressorem suum per invocationem Nostri nominis se defendat eique ex parte imperiali prohibeat ut ipsum offendere de cetero non praesumat.“⁹¹

Der Schutz ist nicht nur auf Angriffe gegen die Person vorgesehen, sondern erstreckt sich auch auf Angriffe gegen Sachen und bezieht die Not- hilfe zugunsten von Verwandten und Mitgliedern der Hausgemeinschaft ein.⁹² Als Sanktion gegen die Mißachtung dieses Gebotes wird bei einem An- griff unter Waffen als Strafe die Einziehung von einem Drittel des Vermö- gens, bei einem Angriff ohne Waffen von einem Viertel des Vermögens vor- gesehen.⁹³ Es liegt auf der Hand, daß bei einer späteren gerichtlichen Nach- prüfung die Beweisfrage eine entscheidende Rolle spielen mußte. Das Gesetz sieht daher vor, daß der Beweis durch drei oder mehr glaubwürdige Zeugen für die Mißachtung der *defensa* nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden kann.⁹⁴ Freilich war sich der Kaiser auch bewußt, daß die Verlagerung ho- heitlicher Befugnisse „ex parte imperiali“ in die Hände der Untertanen zu Mißbrauch führen konnte. Wenn der Angreifer sich dem Gebot der *defensa* fügt, dies jedoch *iniuste* erfolgte, dann soll derjenige, der die *defensa* zu Unrecht geboten hat, der Strafe verfallen, die den Angreifer getroffen hätte, wenn er dem Gebot nicht nachgekommen wäre.⁹⁵

Es bereitet Schwierigkeiten, die *defensa* in das Recht der Epoche einzu- ordnen. KANTOROWICZ hat sie als Fremdkörper bezeichnet, der unter den Zeitgenossen Mißverständnisse hervorgerufen habe.⁹⁶ Man hat überlegt, ob aus dem griechischen Raum solche Vorstellungen eingedrungen sein könnten, weil sich gelegentlich in griechischen Dokumenten aus Süditalien und Sizilien Hinweise auf ein solches Institut finden sollen. Jedoch muß davon ausgegan- gen werden, daß es sich offensichtlich um eine eigenständige Institution Friedrichs handelt, auch wenn man einräumt, daß das Altertum, aber auch die Welt des Mittelalters, Vorstellungen gehabt haben mag, man könne den all- gegenwärtigen Herrscher anrufen, zumal in gewisser Hinsicht auch die Idee des Landfriedens naheliegt.

⁹¹ *Liber Augustalis* 1.16.

⁹² *Liber Augustalis* 1.16.

⁹³ *Liber Augustalis* 1.18.

⁹⁴ *Liber Augustalis* 1.18.

⁹⁵ *Liber Augustalis* 1.19.

⁹⁶ Vergleiche KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite. Hauptband, oben Fußnote 4, Seite 185.

Bei näherer Prüfung erscheint jedoch die *defensa* in der normannischen *clameur d'Haro* als Rechtsfigur vorgebildet. Dieses Institut wird in seiner Funktion in der *coutume* der Normandie beschrieben.⁹⁷ Wenn jemand angegriffen wurde, hatte er den Schrei auszustoßen: „Haro, Haro, zu Hilfe mein Fürst, es geschieht mir Unrecht.“ Dann mußte der Aggressor von seinem Vorgehen Abstand nehmen, bis der Fall vor Gericht verhandelt worden war. Es wird angenommen, daß HARO oder ROLLO der erste Herzog der Normandie war (er regierte von 911 – 932), der Bedrängte sich also an den Herrscher als an die höchste Autorität wandte.

Die Ähnlichkeit des normannischen Instituts mit der *defensa* ist frappierend. Gleichwohl hat man die Ableitung der *defensa* aus dem normannischen Recht mit der Begründung bestritten, die Ausgestaltung der *coutume* sei im 15. Jahrhundert in dieser Richtung erfolgt und das Ganze habe man nicht in die Frühzeit hineinzutragen. Dem widerspricht freilich ein Bericht in den „Commentaires“,⁹⁸ der sich auf das Jahr 1087 bezieht. Es ging um folgendes: Die Beisetzungsfeierlichkeiten für WILHELM DEN EROBERER in der St. Stephans-Abtei in Caen wurden unterbrochen, indem die *clameur* von einem Bürger erhoben wurde, dem Wilhelm beim Bau der Abtei sein Grundstück ohne Entschädigung entzogen hatte. Daraus ist zu folgern, daß es sich nicht erst um eine Ausgestaltung des 15. Jahrhunderts handelt, vielmehr bereits im frühen Mittelalter das Institut lebendig war. Dabei ist übrigens interessant, daß noch in jüngster Zeit die *clameur* gehandhabt wurde, und zwar wird von den Channel Islands berichtet, im Jahre 1918 habe ein Grundstückseigentümer die *clameur* erhoben, als ein Telefonmast auf seinem Grundstück errichtet wurde, ohne daß er gefragt worden wäre.

Die Übernahme dieses Instituts führt uns zu der wichtigen Überlegung, daß FRIEDRICH normannisches Rechtsgut kannte und daß er, soweit es ihm nützlich erschien, dieses auch in seine Gesetzgebung aufnahm.

Hieran knüpft sich ein weiteres: Die Geschichtsschreibung sieht in FRIEDRICH vornehmlich den Enkel BARBAROSSAS, und die Verehrung der Staufer übersieht allzu gern, daß FRIEDRICH ebenso normannischer Herkunft

⁹⁷ Siehe Coutumes Du Pays Et Duché De Normandie, A Rouen, 1742, Nummern 54 bis 59 (Seiten 12 f.). Gemäß Nr. 54 (Seite 12) kann man mit dem Haro-Ruf (*Clameur de Haro* oder kurz *Le Haro*) nicht nur körperliche Angriffe zum Stillstand bringen oder sonstige höchste Gefahr bannen, sondern auch Besitzschutz erreichen (*Le Haro peut être interjetté non seulement pour malefice de corps, & pour chose où il y auroit éminent péril, mais pour toute introduction de Procès possessoire, encore que ce soit en matiere bénéficiale ou concernant le fait de l'Eglise.*). Geschützt sind gemäß Nr. 55 (Seite 12) sowohl Mobilien als auch Liegenschaften.

⁹⁸ Näheres bei HÜBNER, Zur Iniuria in der Gesetzgebung Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, oben Fußnote 1, Seiten 376 f., mit weiteren Nachweisen.

ist. Hatte die politische Heirat HEINRICHS VI. mit CONSTANZE doch gerade den Zweck und das Ziel, die normannische Herrschaft in Süditalien in das Staufferreich einzufügen.

[5. Normannische Wurzeln]

Das Institut der *defensa* weist uns darauf hin, daß FRIEDRICH zur Hälfte Normanne ist, und daraus erklärt sich einiges, nicht nur in der politischen Entwicklung, sondern wohl auch im Persönlichkeitsbild FRIEDRICHS.

Hierzu einige historische Daten: Bei FRIEDRICHS Geburt sind die Normannen erst seit 1½ Jahrhunderten in Italien. Den HAUTEVILLES⁹⁹ war die Luft in der Normandie zu eng geworden, und sie begaben sich – auf eigene Faust – auf Eroberungszüge. Der „private“ Eroberungszug ist uns als Erscheinung der der Völkerwanderung folgenden Zeit bekannt. So landeten die Normannen in Salerno. Die Eindringlinge und Eroberer stützten sich von vorneherein auf den Papst, ROBERT GUISCARD¹⁰⁰ wurde als Herzog von Apulien und Kalabrien sein Lehnsmann.¹⁰¹ Dem Papst war der neue Mann willkommen, um die Byzantiner aus Süditalien zu verdrängen. So kam es zunächst zur normannischen Herrschaft in Unteritalien und später zur Eroberung Siziliens. ROGER II.¹⁰² wurde 1130 König beider Sizilien. Die militärischen und politischen Leistungen der Eroberer sind bewunderungswürdig. Vor allem aber ist ihr kulturelles Erbe heute noch von einmaliger Bedeutung. Kulturell steht im Vordergrund ihr Kirchenbau. Das Atrium von ROBERT GUISCARDS Dom in Salerno, die großen normannisch-apulischen Kathedralen von Bari bis Trani bezaubern nicht nur durch ihre Architektur, sondern auch in bezug auf ihre bildhauerische Ausgestaltung immer noch den Besucher. Aber auch in ihrer persönlichen Lebensweise haben die Eroberer sehr rasch ihre rauhen Sitten abgelegt und sich einer verfeinerten Lebensweise ergeben. Die Eleganz der Sala di Rei Rogero in Palermo beweist das überzeugend. ROGERS II. Tochter war aus der Geschichte des Hauses HAUTEVILLE heraus naturgemäß der Kirche und dem Papst zugewandt, und so ist es überhaupt kein Wunder, daß zum Vormund des kleinen FRIEDRICH der Papst INNOZENZ¹⁰³ gewählt wurde, war doch sein Königsrecht päpstliches Lehen;

⁹⁹ Adelsgeschlecht aus der Normandie.

¹⁰⁰ ROBERT GUISCARD, (um 1015 – 1085), Sohn von TANKRED VON HAUTEVILLE, Bruder von ROGER I. (1031 – 1101).

¹⁰¹ Im Jahre 1159.

¹⁰² ROGER II. (1095 – 1154), Sohn von ROGER I., Neffe von ROBERT GUISCARD.

¹⁰³ LOTARIO DEI CONTI DI SEGNI (1160 oder 1161 – 1216), Papst INNOZENZ III. seit 1198.

auch von dieser Entwicklung aus mag verständlich sein, daß FRIEDRICH immer wieder Ansätze gemacht hat (naturgemäß auch aus politischen Rücksichten), mit der Kirche in ein Verhältnis zu kommen. Andererseits mag das normannische Blut auch in FRIEDRICHS Lebensstil zur Auswirkung gekommen sein. Nicht nur, daß er in vieler Hinsicht eine emanzipierte und herrische Persönlichkeit war, sondern auch in der Zuneigung zum weiblichen Geschlecht, hier ist PANDOLFO COLLENUCCIO¹⁰⁴ zu zitieren: „Er war ein allzugroßer Liebhaber der Frauen und hatte viele Konkubinen und führte stets eine Schar der schönsten jungen Frauen mit sich.“¹⁰⁵ Insbesondere wird von FRIEDRICHS Zug im Jahre 1235 nach Deutschland berichtet, er habe wenig Soldaten aber einen großen weiblichen Troß mitgeführt.

Auch in seinen Beziehungen zum Arabertum kommt die normannische Herkunft sicher zum Ausdruck. Dieses Bild mag auch nicht dadurch gestört werden, daß FRIEDRICH mit dem normannischen Bevölkerungsteil, der ja im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sehr schmal war, oft seinen Kummer gehabt hat. Wir denken – wie schon bemerkt¹⁰⁶ – vor allem an das Jahr 1220, als er aus Deutschland zurückkam und sich in Sizilien erst einmal durchsetzen mußte.

Jedenfalls ist wohl nicht zu übersehen, daß das Institut der *defensa* im *Liber Augustalis* uns bewußt macht, daß FRIEDRICH normannische Rechtsauffassungen kannte und sie als Bausteine für seine Gesetzgebung verwandte. Darüberhinaus gibt es aber auch noch einen anderen Hinweis, daß Friedrich auf seine normannische Herkunft Rücksicht nahm. Es betrifft dies das Verfahren zur Verkündung seiner Gesetzgebung, eben jener Constitutionen von Melfi. FRIEDRICH wählte offensichtlich bewußt Melfi, einen alten normannischen Herrschersitz in den Bergen, zum Ort dieser Maßnahme; denn in Melfi selbst, muß man annehmen, hat er nie residiert. (FRIEDRICH wählte als Residenz zentrale Straßenknotenpunkte, wir denken insbesondere an Foggia; selbst sein Schloß Castel del Monte liegt immerhin in greifbarer Nähe seiner Residenz Andria.¹⁰⁷) FRIEDRICH wollte offensichtlich den Gesetzgebungsvorgang in die Kontinuität zu seinem Großvater ROGER und seinem Oheim WILHELM stellen, deren Gesetzgebung er zum Teil in seinen Codex integriert hatte.

¹⁰⁴ PANDOLFO COLLENUCCIO (1444 – 1504), Historiograph und Dichter.

¹⁰⁵ PANDOLFO COLLENUCCIO, *Compendio Delle Historie Del regno di Napoli*, In Venetia, 1541, *folium* 95 *recto*.

¹⁰⁶ Siehe oben zu 1.

¹⁰⁷ In Apulien, zwischen Foccia und Bari gelegen.

[6. *Liber Augustalis* und weitere Rechtsquellen]

FRIEDRICHS Gesetzgebung korrigiert aber auch das gängige Persönlichkeitsbild des Herrschers in einer anderen Hinsicht: Der Kaiser gilt allgemein als der Schöpfer einer umfassenden Kodifikation im Sinne etwa der Kodifikationen im Rahmen der Aufklärung. Bei näherer Besicht erweist sich jedoch, daß hier zu den Aufklärungskodifikationen an der Schwelle zum 19. Jh. grundlegende Unterschiede bestehen. Das späte Naturrecht bzw. das Vernunftrecht – ich erinnere an MARTINI¹⁰⁸ – haben mit der Orientierung an Prinzipien eine gedankliche Ordnung für die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger untereinander geschaffen, ein Zivilrechtssystem, das dem Herrscher die Möglichkeit gab, sich dieser Sphäre – zur Gewährleistung der Wohlfahrt (wozu vor allem auch die Rechtssicherheit gehört) – bis ins einzelne zu bemächtigen. Wir denken daran, daß insbesondere LEIBNIZ¹⁰⁹ ein unablässiger Vorreiter auf diesem Wege war. Auf dieser Basis sind die „Totalkodifikationen“ in Bayern,¹¹⁰ Preußen,¹¹¹ der Code Civil¹¹² und Ihr¹¹³ ABGB¹¹⁴ mit ihrem umfassenden Geltungsanspruch zu verstehen. Bei FRIEDRICHS Zivilrechtsgesetzgebung handelt es sich um keine Gesamtkodifikation, nach Lage der Dinge wäre das wohl auch ein Unterfangen mit Hybris gewesen. Eingriffe erfolgen nur dort, wo staatliche Interessen berührt werden. Dabei geht der *Liber Augustalis* vom Bestand der vorhandenen Rechtsmassen aus. Prüft man die Bestimmungen, die die zivilrechtliche Ordnung betreffen, so bestätigt sich, daß nur übergeordnete staatliche Interessen eine Gesetzgebungsmaßnahme begründen. Die legislatorische Tätigkeit dient der Aufrechterhaltung und Gewinnung einer fürsorglichen Sozialordnung. Das heißt: Im Personenrecht steht der Minderjährigenschutz¹¹⁵ im Vordergrund, die Ehe wird einer Regelung unterzogen,¹¹⁶ weil und soweit sie als Institution das öffentliche Interesse berührt, das Erbrecht wird im Hinblick auf das Lehenswesen festgelegt¹¹⁷, und die Verjährung¹¹⁸ schließlich dient mittelbar in gewisser Hinsicht

¹⁰⁸ KARL ANTON VON MARTINI (1726 – 1800).

¹⁰⁹ GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ (1646 – 1716).

¹¹⁰ *Codex Maximilianus Bavaricus Civilis* 1756.

¹¹¹ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten 1794.

¹¹² *Code civil des Français* 1804.

¹¹³ Angesprochen sind die österreichischen Zuhörer.

¹¹⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie 1811.

¹¹⁵ *Liber Augustalis* 2.24; 2.42; 3.30.

¹¹⁶ *Liber Augustalis* 1.90.1; 2.11; 3.22 bis 3.23.2; 3.26; 3.74 ff.

¹¹⁷ *Liber Augustalis* 1.61; 3.24 ff.

¹¹⁸ *Liber Augustalis* 3.35 ff.

auch dem öffentlichen Interesse. Der Umstand, daß es sich um keine umfassend kodifizierte Legalordnung für das Privatrecht handelt, wird im allgemeinen übergangen. DILCHER erwähnt, daß 189 Zitate für die Privatrechtsordnung im *Liber Augustalis* existieren,¹¹⁹ aber dies ist nur quantitativ gesehen. In den meisten Fällen handelt es sich um Berührungspunkte des Privatrechts mit Staats- und Verwaltungsrecht. Im *Liber Augustalis* erscheint das Zivilrecht gewissermaßen im Brennglas des öffentlichen Rechts. Dabei handelt es sich insbesondere um Korrekturen des *ius commune*, wobei der Kaiser bei Diskrepanzen gelegentlich eine *via media* wählt.

Geht man von dieser Prämisse aus, so fragt man sich, wie sah die Zivilrechtsordnung aus? FRIEDRICH verweist immer wieder auf die *iura communia*,¹²⁰ wobei er neben dem römischen Recht auch das langobardische Recht als *ius commune* betrachtet, zumal es auch wissenschaftlich gepflegt wurde und er mit langobardischen Landesteilen etwa im Raume von Benevent zu rechnen hatte.

Als nächste Materie erscheinen die *Consuetudines*. Hier ist der Begriff nicht klar zu umgrenzen, es können dies einmal Anordnungen seiner königlichen Vorfahren gewesen sein, es können aber auch naturgemäß gewohnheitsrechtliche Regulative darunter zu erfassen sein.

Und schließlich bleiben die Statutarrechte, wobei wir naturgemäß nicht von einer Ordnung im oberitalienischen Sinne ausgehen können, aber es wäre doch immerhin zu vermuten, daß auch in Städten Süditaliens Statuten existiert haben. Man denke in diesem Zusammenhang an das das Mittelmeer beherrschende Seerecht von Amalfi – die *tabula Amalfitana*¹²¹.

Darüberhinaus bleibt apokryph ein Gewohnheitsrecht im weiten Sinne zu vermuten, denn schließlich leben ja unter FRIEDRICH'S Herrschaft die verschiedensten Bevölkerungsteile mit eigenen Rechtsvorstellungen: Griechen, Araber, Juden; letztere sicherlich mit bedeutendem wirtschaftlichen Einfluß – wenn wir etwa an den Seidenhandel in Trani denken.

¹¹⁹ HERMANN DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung, oben Fußnote 29, Seite 64, gibt einen Überblick über die zivilrechtlichen Gehalte der Konstitutionen von Melfi. Dort erscheint die Zahl von 189 zivilrechtlichen Bestimmungen allerdings nicht.

¹²⁰ Zum Beispiel *Liber Augustalis* 3.37; 3.42.

¹²¹ Ausgabe: Capitula et ordinationes Curiae Maritimaie nobilis civitatis Amalphae, quae in vulgari sermone dicuntur: la Tabula de Amalfa, in: Archivio Storico Italiano Ossia Raccolta Di Opere E Documenti Finora Inediti O Divenuti Rarissimi Risguardanti La Storia D'Italia, Appendice, Tomo I, Firenze 1842 – 1844, Seiten 259 ff.

Insgesamt dürften die *iura communia* im Hinblick auf das Zivilrecht die tragende Rechtsschicht gewesen sein, und es ließe sich vermuten, daß FRIEDRICH bei der Gründung der Universität Neapel¹²² im Grunde auch die Fortbildung und Strukturierung der *iura communia* im Auge gehabt hat. Neapel ist zwar eine Staatsuniversität, und im allgemeinen wird sie als Beamtenausbildungsstätte gesehen, und Friedrich hat dies als Begründung für die Errichtung auch einmal zum Ausdruck gebracht, indem er meinte, die Söhne des Landes sollten in Neapel unter den Augen ihrer Eltern und nicht in der Ferne in Bologna studieren. Langfristig aber hätte Friedrich damit rechnen können, daß eine weitere wissenschaftliche Durchbildung insbesondere des Zivilrechts durch die Arbeit der Professoren in Neapel hätte gewährleistet sein können.

Geht man von dieser Lage des Zivilrechts aus, so muß man sich fragen, was aus FRIEDRICHS Einstellung für sein Persönlichkeitsbild zu folgern ist. Der Eindruck einer Liberalität drängt sich auf. Man muß dabei allerdings berücksichtigen, daß FRIEDRICH auch nicht anders konnte. Aber es findet sich für das Zivilrecht im engeren Sinne bei ihm kein legislatorischer Ansatz, man könnte meinen, daß er Einsicht in das gesetzgeberisch Machbare gehabt hat, eine Einsicht, die bei Tyrannen durchaus selten ist.

FRIEDRICHS Gesetzgebung hat öffentlich-rechtlichen Charakter, und es wird an dieser Stelle bewußt, daß ULPIAN¹²³ mit seiner Abgrenzung zwischen öffentlichem und privaten Recht: „Quod ad statum rei publicae spectat“ nicht „ad singulorum utilitatem“¹²⁴ durchaus die Trennung in der Sicht des Gesetzgebers gesehen hat. Folgt man dem, so muß man sagen, daß FRIEDRICH auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege – das heißt in dem Verhältnis von Individuum zu Individuum, wie es sich vor allem im Schuldrecht realisiert – keineswegs ein „Verwandler der Welt“ gewesen ist, daß er weit weniger Herrschaft über die soziale Realität erstrebt hat als etwa die Fürsten des Absolutismus mit ihrer Kodifikationsideologie. Wir denken dabei etwa an die Weisung des anderen FRIEDRICH, DES ZWEITEN VON PREUßEN,¹²⁵ in seiner Kabinettsordre von 1780, wenn er im Hinblick auf die Ausarbeitung

¹²² Am 5. Juni 1224.

¹²³ DOMITIUS ULPIANUS, geboren in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts nach Christi Geburt; Leiter der kaiserlichen Kanzlei *a libellis*, später *praefectus annonae*, zuletzt *praefectus praetorio*; im Jahre 223 bei einem Aufstand der Prätorianergarde getötet. Ungefähr ein Drittel aller in den Digesten JUSTINIANS zusammengestellten Fragmente ist den Schriften ULPIANUS entnommen.

¹²⁴ ULPIANUS Digesta 1.1.1.2.

¹²⁵ FRIEDRICH II. DER GROBE VON HOHENZOLLERN (1712 – 1786), Kurfürst von Brandenburg und König in (ab 1772 von) Preußen 1740 – 1772.

des preußischen ALR¹²⁶ sagt: „Ich werde nicht gestatten, daß irgendein Richter die Gesetze zu interpretieren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben sich einfallen lasse.“¹²⁷

Gerade der Blick auf den Stoff des Zivilrechts zeigt, daß FRIEDRICH keineswegs die Tendenz hatte, die zwischenmenschlichen Beziehungen in allem und jedem der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen, und es ergibt sich daraus doch eine nicht unerhebliche Korrektur seines landläufigen Bildes vom autoritären Gesetzgeber bis in die Einzelheiten hinein.

Werten wir diese Korrektur als einen wesentlichen Beitrag der Rechtsgeschichte, und es ergibt sich daraus zugleich auch Wert und Bedeutung einer an den Institutionen orientierten Rechtsgeschichte für das allgemeine historische Verständnis.

¹²⁶ Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, dessen Vollendung FRIEDRICH DER GROßE nicht mehr erlebte.

¹²⁷ FRIEDRICH II., Allerhöchste Königliche Cabinetts-Ordre die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend vom 14. April 1780 (Ausgabe in: HANS HATTENHAUER [Herausgeber], Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 3. Auflage, Neuwied/ Kriftel/ Berlin, 1996, Seiten 37 bis 41 [40]). Siehe zur Bindung der Richter an das Gesetz §§ 45 bis 58 der Einleitung in das preußische Allgemeine Landrecht von 1794.